

Verhandlungsschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 12.02.2009, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Amtsgebäudes.

Anwesende:

Bgm. Forstinger Johann
 Vbgm. Huber Josef
 GV Selinger Friedrich
 GV Starl Johannes
 GV Gerber Johann
 GR Hochroiter Franz
 GR Huber Brigitte
 GR Schoissengeyer Manfred
 GR Pichler Wilhelm, Mag.
 GR Milacher Gabriele

GR Kudernatsch Norbert
 GR Neubacher Elfriede
 GR Wagner Josef
 GR Obermaier Johann
 GR Hartl Erwin
 GR Zauner Ursula
 GR Kritzingner Erich
 GR Samija Bruno
 GR Gehmayr Max

Ersatzmitglieder: keine

Schriftführer: VB Eva Maria Mairinger

AL Maringer Anton

Der Bürgermeister eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem Sitzungsplan nachweislich an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder erfolgt ist. Die Bekanntgabe der Tagesordnung wurde zeitgerecht im Postwege zugestellt und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Im Zuge der Bürgermeisterkonferenz am 15.12.2008 haben Gespräche bzgl. des Pfarrsaals in

Schwanenstadt und der Grünschnittabgabe beim ASZ in Schwanenstadt stattgefunden. Der Schwanenstädter Pfarrer möchte den desolaten Pfarrsaal der öffentlichen Hand übergeben (Gemeinde Schwanenstadt und/oder Umlandgemeinden). Seitens der Gemeinde Redlham ist man bereit, die Sanierung des Pfarrsaals finanziell zu unterstützen, solange er als Pfarrsaal von der Kirche betrieben wird. Allerdings ist die Gemeinde Redlham nicht bereit einen Kultursaal für Schwanenstadt mitzufinanzieren. Betreffend der Grünschnittentsorgung wurde mitgeteilt, dass die Ortschaften Erlau und Hainprechting den Grünschnitt zum ASZ nach Schwanenstadt bringen, dafür muss die Stadtgemeinde Schwanenstadt die Kosten übernehmen. Alle Redlhamer Bürger sind angehalten, den Grünschnitt zur Sammelstätte Attnang-Redlham (Fa. AVE) zu bringen. Sollte der Grünschnitt aus Hainprechting und Erlau weiter in Schwanenstadt abgegeben werden, wäre Bgm. Forstinger bereit, für die Entsorgung an Schwanenstadt ca. 1.000,- pro Jahr zu bezahlen.

Am 15.01.2009 haben die Bediensteten gemeinsam mit dem Bürgermeister und den Architekten eine Besichtigung des neuen Gemeindeamtes in Timelkam und des neuen Gebäudes der Bundesforste in Ebensee gemacht. Man hat sich schließlich aus Qualitäts- und Kostengründen für Möbel von einem Tischler entschieden; die Ausschreibung ist bereits in Vorbereitung.

Bzgl. der Einführung der neuen Postleitzahl und der Neunummerierung der Hausnummern hat sich ein Arbeitskreis gebildet. Näheres dazu folgt im Tagesordnungspunkt 10.

Am 02.02.2009 hat am Gemeindeamt Redlham die Bau- und Gewerbeverhandlung der Fa. Nowa Spedition stattgefunden. Der Baubeginn erfolgt sobald es das Wetter zulässt.

14 Hobbykartenspieler haben am 05.02.2009 bei der Gemeindeschnaps-Meisterschaft teilgenommen.

Am Gemeindefest nach Schladming haben am 07.02.2009 66 Wintersportler teilgenommen; es war eine gelungene Veranstaltung und es herrschte eine sehr guten Stimmung.

Am 12.02.2009 hat in Gampern die Gründungsversammlung des Güterwegeverbandes Alpenvorland stattgefunden. Von 3 Bezirken nehmen 103 Gemeinden teil. In den nächsten 10 Jahren können zwecks Kostenaufteilung keine weiteren Mitglieder aufgenommen werden.

2.) Bericht über die Kassenprüfung vom 26.01.2009 .

Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Zauner liest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 26.01.2009 vollinhaltlich vor.

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den Prüfbericht zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag von Bgm. Forstinger wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

3.) Rechnungsabschluss 2008; Beratung und Beschlussfassung.

Die Berichterstatterin GR Zauner erläutert, dass seitens des Prüfungsausschusses der Rechnungsabschluss 2008 vorgeprüft worden ist, und anschließend bittet sie Amtsleiter Maringer den Rechnungsabschluss 2008 näher zu erläutern. AL Maringer erklärt, dass die Einnahmen im ordentlichen Haushalt Euro 2.786.296,03 betrugen, die Ausgaben Euro 2.709.886,05; daraus ergibt sich ein Sollüberschuss von Euro 76.409,98.

Die Betriebsmittelrücklage betrug zu Beginn des Jahres 2008 Euro 830.000,-, Ende des Jahres Euro 450.000,-; die Kanalarücklage hat zu Beginn des Jahres 2008 Euro 50.000,- betragen und hat sich bis Ende 2008 auf Euro 30.000,- vermindert.

Das Kanalbaudarlehen schlug sich zu Beginn des Jahres 2008 mit Euro 494.748,47 zu Buche;

eine weitere Rate der Rückzahlung (Euro 53.030,08) wurde 2008 noch beglichen, danach wurde die Ratenzahlung wegen der Ausgaben bzgl. des Amtsgebäudeneubaus vorübergehend gestoppt. Der Schuldenstand für dieses Darlehen beträgt derzeit ca. 441.000,-. Die Schuldendienstsätze von der Kommunalkredit AG betrugen Euro 322.795,19.

Der außerordentliche Haushalt ist mit einer Summe von Euro 1.453.470,58 ausgeglichen. Darin enthalten sind auch die Transferzahlungen an den VFI. Folgende Projekte werden im außerordentlichen Haushalt finanziert: Amtsgebäudeneubau, Veranstaltungssaal, Ortsplatzgestaltung, Geh- und Radweg, Notwasserleitung (ist ausfinanziert) und der Kanalbau.

Der Vermögensabgang betrug Euro 1.083.040,45; verantwortlich dafür ist die Ausgliederung des Bauhofes (VFI) bzw. die Verringerung der Betriebsmittellrücklage (im Zusammenhang mit dem Amtsgebäudeneubau).

GR Hartl erkundigt sich, warum nicht jeder Gemeinderat ein eigenes Exemplar des Rechnungsabschlusses bekommt. AL Maringer erklärt, dass dies in der Gemeindeordnung bzw. in einschlägigen Gesetzen geregelt ist. Weiters wird vor der Gemeinderatssitzung vom Prüfungsausschuss, dessen Obfrau aus der SPÖ-Fraktion kommt, der Rechnungsabschluss geprüft. Auch den Gemeindevorständen wird der Rechnungsabschluss in der Vorstandssitzung im Detail erläutert und dieser wird detailliert durchgesprochen. Wichtig erscheint GR Hartl, dass alle Gemeinderäte genau über die erfolgten Abweichungen zum Voranschlag informiert werden sollen. Er schlägt vor, dass die Gemeinderäte per E-Mail informiert werden, welche Änderungen sich zum Nachtragsvoranschlag ergeben haben. Man einigt sich schließlich einhellig darauf, dass jede Fraktion bei der Prüfungsausschusssitzung ein eigenes Exemplar des Rechnungsabschlusses bekommt.

Da keinerlei sonstige Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2008 zu beschließen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig angenommen.

4.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ – Bericht über die Rechnungsprüfung 2008.

GR Hartl liest die Verhandlungsschrift über die Kassenprüfungssitzung am 26.01.2009 vollinhaltlich vor.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen keine Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt GR Hartl den Antrag, den Bericht über die Rechnungsprüfung 2008 des VFI der Gemeinde Redlham & Co KG zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

5.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2008 .

Der Berichterstatter GR Hartl bittet Amtsleiter Maringer den Rechnungsabschluss 2008 näher zu erklären. AL Maringer geht zuerst auf die wenigen geringfügigen Abweichungen zum Nachtragsvoranschlag ein. Weiters erläutert er, dass der ordentliche Haushalt mit einer Summe von Euro 24.482,91 ausgeglichen ist. Der außerordentliche Haushalt weist Einnahmen von Euro 763.682,83 auf. Die Ausgaben für die laufenden Projekte betrugen inkl. der Vorjahresabwicklung Euro 703.871,10; daraus ergibt sich ein de facto Sollüberschuss (abzgl. des Ist-Abganges des laufenden Jahres) von ca. Euro 60.000,-. Die Vermögens- und Schuldenrechnung weist lt. Anlagenverzeichnis per 31.12.2008 einen Buchwert von Euro 1.444.531,79 auf.

Da keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen, stellt GR Hartl den Antrag die Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2008 für den „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ erteilen zu wollen.

Die Zustimmung wird seitens der Mitglieder des Gemeinderates einstimmig per Akklamation erteilt.

6.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ – Genehmigung von Vergaben.

GV Gerber gibt bekannt, dass Genehmigungen für Vergaben im Zusammenhang mit dem Amtsgebäudeneubau bzw. der Adaptierung des Veranstaltungssaales vorliegen. Dabei handelt es sich um:

Firma Hofmann GmbH & Co. KG	Grabungsarbeiten	Euro 7.771,27
-----------------------------	------------------	---------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keinerlei Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt der Berichterstatter GV Gerber den Antrag, die Vergabe an die Fa. Hofmann GmbH & Co. KG genehmigen zu wollen.

Der Genehmigung wird mittels Handzeichen einstimmig zugestimmt.

7.) Nachtragsvoranschlag 2008 und Voranschlag 2009; Prüfungsberichte der BH Vöcklabruck - Kenntnisnahme.

GR Zauner liest die Prüfungsberichte zum Nachtragsvoranschlag 2008 und zum Voranschlag 2009 der BH Vöcklabruck vollinhaltlich vor.

Bgm. Forstinger erklärt die Beanstandung in Punkt 5 näher. Es wird beanstandet, dass die Gemeinde Redlham nach mehrmaliger Ermahnung die Vorschreibung bzw. Einhebung von Verkehrsflächenbeiträgen auch für das neue Finanzjahr 2009 nicht veranschlagt hat. Dabei handelt es sich allerdings um ein Missverständnis, da die Aufschließungsbeiträge und die Verkehrsflächenbeiträge irrtümlich auf einem anderen Konto veranschlagt wurden. Das Konto wird im Zuge des Nachtragsvoranschlags 2009 korrigiert. Eine Stellungnahme an die BH Vöcklabruck wurde bereits abgegeben.

GR Hartl erkundigt sich, mit welchem Stichtag den Verkehrsflächenbeiträgen eingehoben werden. Bgm. Forstinger erklärt, dass ab 01.01.2009 die Beiträge eingehoben werden.

GR Schoissengeyer möchte wissen, ob für einen Dachgeschoßausbau erneut ein Verkehrsflächenbeitrag zu leisten ist. AL Maringer erklärt, dass es einige Ausnahmeregelungen gibt, und dass man jeden Um- und Zubau vor der Vorschreibung genau betrachten muss.

Zu diesem Tagesordnungspunkt folgen keinerlei Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt die Berichterstatterin GR Zauner den Antrag, die Prüfberichte der BH Vöcklabruck zum Nachtragsvoranschlag 2008 und zum Voranschlag 2009 zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag wird mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

8.) Schmid Maximilian, Sicking 21, 4693 Desselbrunn; Umwandlung einer bestehenden Reithalle in eine Maschinenhalle in Hainprechtling – neuerliche Berufungsentscheidung.

Bgm. Forstinger übergibt den Vorsitz an Vbgm. Huber. Der Berichterstatter Vbgm. Huber erläutert, dass es aufgrund der Aufhebung des Berufungsbescheides der Gemeinde Redlham durch das Amt der Oö. Landesregierung notwendig ist, neuerlich einen Berufungsbescheid zu beschließen. Dass der Vorstellung des Berufungswerbers Herrn Maximilian Schmid folge

geleistet wurde, hängt überwiegend damit zusammen, dass das betriebstypologische Gutachten nicht schlüssig genug gewesen ist. Dieses betriebstypologische Gutachten wurde vom Sachverständigen Ing. Harald Buchner vom Bezirksbauamt Gmunden verfasst. Die Aufhebung des Berufungsbescheides des Gemeinderates wurde überwiegend damit begründet, dass sich das Gutachten des bautechnischen Sachverständigen auf die Liegenschaft Hainprechting 30 (Schmid Maximilian) und nicht auf einen vergleichbaren anderen Betrieb bezogen hat. Daher wurde ein ergänzendes Gutachten notwendig, welches nunmehr vorliegt und als eine der wesentlichen Grundlage des Bescheidentwurfes dient. Der Bescheidentwurf wird vom Berichterstatter vollinhaltlich vorgelesen.

Anschließend entsteht unter den Gemeinderäten eine Diskussion, warum es noch immer nicht zu einer Einigung in der Causa Schmid gekommen ist. AL Maringer erklärt zusammenfassend, dass der Gemeinderat einen neuerlichen Berufungsentscheid, in dem das betriebstypologische Gutachten ergänzt wurde, erlassen muss. Ob allerdings diese Berufungsentscheidung vor der Oberbehörde durchgeht, kann nicht abgesehen werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, stellt Vbgm. Huber den Antrag der Gemeinderat der Gemeinde Redlham möge den nachfolgenden, bereits vorgetragenen Berufungsentscheid in der Angelegenheit Maximilian Schmid, Sicking 21, 4693 Desselbrunn auf Umwidmung einer bestehenden Reithalle in eine Maschinenhalle auf Parz. Nr. 30/4, KG Redlham beschließen:

Zahl: Bau - 131/14 - 2006

Betrifft: Schmid Maximilian, Sicking 21, 4693 Desselbrunn;
Umwandlung einer bestehenden Reithalle in eine
Maschinenhalle - Bauvorhaben auf Parzelle Nr. 30/4,
EZ 690, KG Redlham;

BERUFUNGSENTSCHEIDUNG

Aufgrund der Vorstellungsentscheidung der Oö. Landesregierung, IKD(BauR)-156939/12-2008-Um/Wel vom 30.04.2008 und der Berufung vom 10.08.2006 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.07.2006, Bau-131/14-2006, ergeht nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens als Berufungsentscheidung gem. § 95 der Oö. Gemeindeordnung und gem. § 35 Abs. 1 der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F., durch den Gemeinderat der Gemeinde Redlham, welcher sich in der Gemeinderatssitzung vom 12.02.2009 mit dieser Angelegenheit befasst hat, folgender

SPRUCH:

Der erstinstanzliche Bescheid wird dahingehend abgeändert, dass der Antrag des Herrn Maximilian Schmid, Sicking 21, 4693 Desselbrunn, auf Umwidmung einer bestehenden Reithalle in eine Maschinenhalle auf Parzelle Nr. 30/4, EZ 690, KG Redlham, abgewiesen wird.

Begründung:

Mit Eingabe vom 02.06.2006 hat Herr Maximilian Schmid um die baurechtliche Genehmigung der Nutzungsänderung der bestehenden Reithalle in eine Maschinenhalle angesucht. Dem Ansuchen war die Betriebsbeschreibung vom 02.06.2006 angeschlossen, in der im Wesentlichen dargestellt wurde, dass der Antragsteller ein Landmaschinenmechanikergewerbe und Lohndruschunternehmen betreibt. Er beabsichtigt in umgewidmeten Flächen Mähdröschler und das Zubehör bzw. sonstige landwirtschaftliche Geräte (wie Schlegelhäcksler, Maispflücker, Rapstische, etc.) einzustellen, zu warten und instand zu halten. Es wurde darauf hingewiesen, dass Werkzeuge wie Werkbank, Schweißgerät, Kompressor, Ladegerät, Bohrmaschine, diverses Handwerkzeug, etc. in der Halle vorhanden sind.

Als übliche Betriebszeiten wurde werktags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr angegeben, während der Erntezeit wurde das Erfordernis von Arbeiten auch außerhalb dieser Betriebszeiten und an Sonn- und Feiertagen angeführt.

In der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2006 wurden von den Nachbarn Ernst und Rosina Himmelreicher, Josef und Elfriede Huber, Gerhard und Maria Six, Union Reit- und Fahrverein Hainprechting, vertreten durch Herrn Othmar Hutterer, Hans Grafinger und Claudia Grössinger, alle vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Andreas Meissner, Feldgasse 6, 4840 Vöcklabruck, in mehrfacher Hinsicht Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben.

Mit Bescheid vom 28.07.2006 wurde vom Bürgermeister dem Antragsteller die beantragte Genehmigung erteilt und die Einwendungen der Nachbarn als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid haben die vorstehend angeführten einwendenden Personen durch ihre ausgewiesene Rechtsvertretung fristgerecht Berufung erhoben. Diese wurde im Wesentlichen damit begründet, dass gemäß § 35 Oö. Bauordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und § 30 Abs. 6 Oö. ROG eine Baubewilligung zu versagen ist, da

- keine landwirtschaftliche Nutzung der Liegenschaft erfolgt;
- wesentliche Lärmimmissionen von der Liegenschaft ausgehen;
- die verfahrensgegenständliche Reithalle nicht als Maschinenhalle konzipiert und daher nicht dem entsprechenden technischen Stand entspricht;
- Ausnahmebestimmungen nicht anzuwenden sind, die eine Genehmigung ermöglichen.

Mit Eingabe vom 06.06.2006 hat Herr Maximilian Schmid bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu Ge20-30-44-01-2006 um gewerbebehördliche Genehmigung der Umwandlung einer bestehenden ehemaligen Reithalle in eine Maschinenhalle am Standort 4690

Schwanenstadt, Hainprechting, Gemeinde Redlham, Grundstück Nr. 30/4, KG 50212 Redlham, angesucht. Im erstinstanzlichen Verfahren wurde am 11.07.2006 dem Antragsteller die Genehmigung unter Auferlegung diverser Auflagen erteilt. Auch gegen diesen Bescheid wurde von den vorstehend angeführten einwendenden Personen Berufung erhoben und die Genehmigung mit Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 07.09.2006 aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Augenscheinsverhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Gewerbebehörde erster Instanz zurückgewiesen.

Nach Durchführung einer Verfahrensergänzung, insbesondere der Beurteilung durch den gewerbetechnischen Amtssachverständigen zu Lärmemissionen, erging mit 26.06.2007, Ge-20-30-44-01-2007 von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eine neuerliche Entscheidung im gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren. Der Antrag des Antragstellers wurde abgewiesen. Aufgrund einer vom Antragsteller erhobenen Berufung wurde mit Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich der erstinstanzliche Bescheid wiederum aufgehoben. Das Gewerbeverfahren ist nicht abgeschlossen.

Vom Gemeinderat wurde zur weiteren Beurteilung der Sachlage ein betriebstypologisches Gutachten des Bezirksbauamtes Gmunden, Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, eingeholt. Dieses Gutachten wurde dem Antragsteller sowie den Berufungswerbern zur Kenntnis gebracht und haben die Berufungswerber mit Stellungnahme vom 20.09.2007, der Antragsteller mit Schriftsatz vom 20.09.2007 zu diesem Beweisergebnis Stellung genommen. Der Antragsteller erstattete darüber hinaus weitere Beweisanträge auf

- zeugenschaftliche Einvernahme von Friedrich Penetsdorfer und Frieda Penetsdorfer;
- Einholung eines lärmtechnischen Gutachtens durch einen gerichtlich beeideten unabhängigen Sachverständigen;
- Einholung eines humanmedizinischen Gutachtens;
- Ergänzung der fachlichen Stellungnahme des BBA Gmunden vom 04.06.2007;
- Durchführung eines Lokalaugenscheins.

Mit Berufungsentscheidung vom 11.10.2007 hat der Gemeinderat den erstinstanzlichen Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Antrag des Herrn Maximilian Schmid, Sicking 21, 4693 Desselbrunn, auf Umwidmung einer bestehenden Reithalle in eine Maschinenhalle auf Parzelle Nr. 30/4, EZ 690, KG Redlham, abgewiesen wird.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass auf Basis der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere des eingeholten betriebstypologischen Gutachtens, die beabsichtigte Nutzung nicht der bestehenden Widmung der Liegenschaft entspricht.

Gegen die Berufungsentscheidung vom 11.10.2007 hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 29.10.2007 Vorstellung an die Oö. Landesregierung erhoben. Als Beschwerdepunkt wurde insbesondere ausgeführt, dass das eingeholte betriebstypologischen Gutachten nicht herangezogen werden könne, da im Gutachten als Vergleichsbetrieb ein „Betrieb zur Erzeugung und Reparatur von Transportmittel“ herangezogen worden sei.

Die Oö. Landesregierung hat als Vorstellungsbehörde mit Bescheid vom 30.04.2008 der Vorstellung stattgegeben und den bekämpften Bescheid des Gemeinderates vom 11.10.2007 aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Redlham zurückverwiesen.

Die Entscheidung wurde damit begründet, dass die vom Sachverständigen gewählte Vorgangsweise der Heranziehung von Schallpegelmessungen der Fahrbewegungen bei Mähdrechern bei einem landwirtschaftlichen Betrieb unrichtig war, da der Bezug zu den in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur angesprochenen Immissionswerten bei vergleichbaren Betrieben fehlt. Die Vorstellungsbehörde stellte fest, dass es auch nicht auf die Besonderheiten des Einzelfalles ankommt, sondern auf die Vereinbarkeit der abstrakten Betriebstypen mit der gegebenen Flächenwidmung. Die Vorstellungsbehörde ging daher von Ergänzungsbedürftigkeit des Ermittlungsverfahrens aus.

Auf Basis der Ergebnisse der Entscheidung der Vorstellungsbehörde hat die Behörde die Ergänzung des betriebstypologischen Gutachtens veranlasst und hat der Sachverständige am 30.10.2008 sein schriftliches Gutachten erstattet, welches den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs zugestellt wurde. Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 27.11.2008 und die Nachbarn haben mit Schriftsatz vom 21.11.2008 Stellungnahmen erstattet. Weitere Beweisangebote wurden nicht gestellt.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Baubewilligungsbescheid vom 27.05.1975, Bau-153/10-1975, wurde dem Reit-Club Schwanenstadt auf dem Grundstück Nr. 30/4, KG Redlham, die Bewilligung für eine bestehende Reithalle erteilt. Mit Bescheid der Gemeinde Redlham vom 26.09.1994, Bau-131/19-1994, wurde ein westseitiger Zubau und ein kleinerer südlicher Zubau als Remisen (Einstellung von landwirtschaftlichen Geräten) bewilligt. (*Akten Bau-153/10-1975 und Bau-131/19-1994*)

Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft liegt in der Ortschaft Hainprechting in einer Tal-senke unmittelbar am Redlbach. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das betroffene Grundstück sowie auch ein Großteil der umliegenden Grundstücke als Dorfge-biet ausgewiesen. Ostseitig grenzt der Redlbach und in weiterer Folge eine größere Fläche als landwirtschaftlich genutztes Grünland an.

Der Antragsteller betreibt ein Landmaschinenmechanikergewerbe und Lohndruschunterneh-men und beabsichtigt die Maschinenhalle zur Einstellung von Mähdreschern und landwirt-schaftlichen Geräten und auch für die Durchführung von Reparatur- und Servicearbeiten an landwirtschaftlichen Gerätschaften, insbesondere Mähdreschern, zu verwenden. Als Werk-zeuge sollen ein Schweißgerät, ein Druckluftkompressor, eine Presse, eine Ständerbohrma-schine sowie diverse Handwerkzeuge verwendet werden. Die Liegenschaft soll auch als Standort für die Abwicklung des vom Antragsteller betriebenen Lohndruschgewerbes dienen, insbesondere von diesem Standort aus Einsätze durchgeführt werden, die mit entsprechenden Fahrbewegungen der Gerätschaften verbunden sind. Als Betriebszeiten sind werktags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr geplant, während der Erntezeit besteht das Erfordernis von Arbeiten auch außerhalb dieser Betriebszeiten, sohin auch vor 08:00 Uhr und nach 20:00 Uhr, und sol-len auch an Sonn- und Feiertagen Arbeiten durchgeführt werden. (*Betriebsbeschreibung des Antragstellers vom 02.06.2006*)

Betriebstypologisch ist die geplante Maschinenhalle mit Service-, Wartungs- und Instandhal-tungsarbeiten nicht exakt in eine der in der Anlage 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 1997 angeführten Betriebstypen einzuordnen.

Am ehesten kann der beantragte Betriebstyp als Service- und Wartungsbetrieb von Trans-portmitteln gemäß Punkt 14 der Anlage 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 1997 angesehen werden.

Es ist betriebstypologisch davon auszugehen, dass durch den beantragten Betrieb ganzjährig Lärmbelastungen auftreten und ein kontinuierlicher Betrieb vorliegt, wobei zur Haupterntezeit (Mitte Juni bis Ende August) vorwiegend Umrüstarbeiten an Schneidewerken sowie kleinere Wartungsarbeiten vorgenommen werden. Zur Haupterntezeit werden kleinere Reparaturen aufgrund der Dringlichkeit am Feld vorgenommen, bei größeren Reparaturen wird der Mäh-drescher in die Werkstatt zur Durchführung der Arbeiten gebracht. Außerhalb der Hauptern-tezeit werden bei derartigen Betrieben die erforderlichen Service-, Wartungsarbeiten sowie anstehende Reparaturen vorgenommen und die Geräte für die nächste Erntesaison vorbereitet.

Unter Heranziehung von Schallpegelmessungen an einem Mähdrescher des Fabrikates CLAAS, Typ Dominator Mega 204, Baujahr 1998, ergibt sich unter der Annahme von 2

Fahrbewegungen in der ungünstigsten Stunde entlang der westlichen Hallenaußenwand zur Grundgrenze der Liegenschaft Grössinger / Grafinger ein Beurteilungspegel an der Grundgrenze zur Liegenschaft Grössinger / Grafinger von 70 dB(A).

Lärmspitzen während einer Mähdrescherfahrt entlang der Grundgrenze bewegen sich in der Größenordnung von etwa 93 dB(A).

Der Beurteilungspegel für eine Fahrt in der Stunde beträgt 67 dB(A).

Unter Heranziehung der Angaben des Antragstellers und der vorliegenden Betriebsbeschreibung ist davon auszugehen, dass insbesondere in der Haupterntezeit durchaus zwei Mähdrescher in einer Stunde den Betrieb verlassen oder zu diesem zurückkehren.

Unter Heranziehung von simulierten (angekündigten) Messungen bei einem Vergleichsbetrieb mit einem handelsüblichen Mähdrescher JOHN DEER, Typ 9540 WTS, Baujahr 2003, ergeben sich nachstehende Messergebnisse:

Leerlauf, 5 m Abstand zum Motor Leq = 76 dB(A)

Volllast, 5 m Abstand zum Motor Leq = 89 dB(A)

Vorbeifahrt mit 10 m Abstand in der Achse der Fahrtstrecke, Länge der Fahrt rund 50 m,
Dauer 15 sec., Schotterboden Leq = 83,3 dB(A)

SEL= 93,1 dB(A)

Für den Einsatz folgender Arbeitsgeräte sind mit nachstehenden Werten an einem Messpunkt im Freien, etwa 10 m von der Schallquelle entfernt, bei abgewinkelter Schallabstrahlung und geöffnetem Tor zu rechnen:

Gerät	LA,eq in db	Spitzen in db
Schlagschrauber u. Kompressor	49,8	58,0
Winkelschleifer	59,4	61,0
Schweißgerät	49,8	58,0

Aus der ÖNORM S 5021 (schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung, Ausgabe 1. März 1998) ergibt sich eine Einstufung der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft in die Kategorie 2 (Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet, Schulen) oder Kategorie 3 (städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnung). Der gegenständliche Bereich ist eher der Widmungskategorie 2 zuzuordnen.

Für die Kategorie 2 ergibt sich ein Immissionsgrenzwert zur Tageszeit von $L_{A,eg} = 50 \text{ dB(A)}$, für die Kategorie 3 von $L_{A,eg} = 55 \text{ dB (A)}$. Nachts ergeben sich Grenzwerte für die Kategorie 2 von 40 dB (A) sowie für die Kategorie 3 von 45 dB (A) .

Die vorgenannten Grenzwerte werden durch einen Betrieb in der vom Antragsteller beabsichtigten Form deutlich überschritten.

(Betriebstypologisches Gutachten vom 31.08.2007, Bezirksbauamt Gmunden, AZ: 650/I-2007-Bu/Alm samt Ergänzungsgutachten vom 30.10.2008, AZ: BBA-GM-650/I-2007-2008-Bu-Alm).

Die Behörde gelangte aufgrund der nachstehenden Erwägungen zum vorstehenden Sachverhalt:

Die Feststellungen basieren auf den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf den in Klammer und kursiv bei den Feststellungen angeführten Aktenbestandteilen bzw. Beweisergebnissen.

Die Aufnahme der vom Antragsteller mit Schriftsatz vom 20.09.2007 beantragten Beweise konnte aus nachstehenden Erwägungen unterbleiben:

- Durch die zeugenschaftliche Einvernahme der Ehegatten Frieda und Friedrich Penetsdorfer, als ehemalige Eigentümer der Liegenschaft, können keine neuen und verfahrensrelevanten Erkenntnisse getroffen werden. Unabhängig von einer etwaigen (widmungswidrigen) Nutzung der Liegenschaft in der Vergangenheit, ist im gegenständlichen Verfahren ausschließlich die bestehende Widmung und die geplante Änderung relevant.
- Für die Einholung eines lärmtechnischen Gutachtens durch einen gerichtlich beeideten unabhängigen Sachverständigen gab es keine Veranlassung, da an der Qualifikation und Unbefangenheit des Sachverständigen Ing. Harald Buchner, Bezirksbauamt Gmunden, keine begründeten Bedenken vorlagen und in diesem Gutachten die relevanten Aussagen zu lärmtechnischen Fragen, soweit sie im vorliegenden Verfahren relevant sind, nachvollziehbar ausgeführt sind. Dies gilt auch für die beantragte Ergänzung der fachlichen Stellungnahme.
- Die Einholung eines humanmedizinischen Gutachtens konnte unterbleiben, da im vorliegenden Verfahren medizinische Beurteilungen nicht erforderlich waren, um die anstehenden Rechtsfragen zu klären.
- Die Durchführung eines Lokalaugenscheins hätte keine weiteren verwertbaren Beweisergebnisse erbracht. Im Zuge eines Ortsaugenscheines können nur zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheines herrschende Zustände beurteilt werden und keine Beweisergebnisse zur beantragten Widmungsänderung.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 35 Abs. 1 Oö. Bauordnung hat die Baubehörde die beantragte Baubewilligung zu erteilen, sofern nicht eine Zurückweisung oder eine Abweisung nach § 30 der Oö. Bauordnung zu erfolgen hat, wenn die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt und das Bauvorhaben in allen seinen Teilen den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sowie sonstigen baurechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.

Das Grundstück 30/4, KG Redlham, ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet (§ 22 Oö. ROG 1994 i.d.g.F.) ausgewiesen. Gemäß § 22 Oö. ROG sind als Dorfgebiet solche Flächen vorzusehen, die vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher sowie berufsgärtnerische Betriebe, im Übrigen aber nur für Bauten und Anlagen bestimmt sind, die auch im Wohngebiet (Abs. 1) errichtet werden dürfen, wobei jedoch als Wohngebiete nur Kleinhausbauten und nur insoweit zulässig sind, als die dörfliche Struktur des Gebietes sichergestellt ist.

Darüber hinaus dürften in Dorfgebieten bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 verwendet werden. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 7, 8 und 9 gelten sinngemäß.

Die beabsichtigte Nutzung des Antragstellers ist unter Berücksichtigung der abstrakten Betriebstype jedenfalls mit Schallimmissionen verbunden, die die Grenzwerte gemäß ÖNORM S 5021 (schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung, Ausgabe 1. März 1998) deutlich überschreiten.

Die zu beurteilende Betriebstype hat wesentliche Ähnlichkeiten mit dem in der Anlage ./1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 1997, zu Punkt 14. angeführten Betrieb zur Erzeugung und Reparatur von Transportmitteln.

Gemäß der Bestimmungen der Oö. Betriebstypenverordnung ist aufgrund der zu erwartenden Immissionen für den beantragten Betrieb grundsätzlich eine Flächenwidmung als Betriebsbaugebiet oder als Mischgebiet erforderlich. Eine derartige Widmung liegt nicht vor.

Denkbar wäre die Zulässigkeit dann, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 letzter Satz Oö. ROG vorliegen würden und ein land- und forstwirtschaftliches Gebäude für einen Klein- und Mittelbetrieb, der die Umgebung nicht wesentlich stört, unter den weiteren Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 Oö. ROG, verwendet werden könnte.

Aus den vorstehenden Feststellungen ergibt sich jedoch eindeutig, dass schon allein aufgrund der zu erwartenden Immissionen durch die beabsichtigte Nutzung eine wesentliche Störung der Umgebung im Sinne des § 22 Abs. 2 letzter Satz Oö. ROG eintritt. Es werden durch die beabsichtigte Nutzung und durch die betriebsbedingten Immissionen die zulässigen Immissionsgrenzwerte der ÖNORM S 5021 deutlich überschritten. Es ist daher eine Verwendung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft in der beabsichtigten Form nicht zulässig. Die bestehende Widmung steht einer Genehmigung entgegen. Da aufgrund der betriebsbedingten Immissionen bereits eine wesentliche Störung anzunehmen ist, bedarf es keiner weiteren Überprüfung und Feststellung, inwieweit die verfahrensgegenständliche Halle ein land- und forstwirtschaftliches Gebäude darstellt.

Aus der auch von der Vorstellungsbehörde bestätigten Sicht der Behörde ist eine Reithalle auch tatsächlich nicht als land- und forstwirtschaftliches Gebäude anzusehen.

Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Widmung der verfahrensgegenständlichen Halle auf Basis der erteilten Baubewilligung vom 27.05.1975, Bau-153/10-1975, als Reithalle unverändert besteht. Eine anderweitige Nutzung ist daher nicht zulässig und wäre widmungswidrig.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Berufungsentscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Berufungsentscheidung schriftlich die Vorstellung eingebracht werden. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Form und Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

ergeht an:

1. Dr. Andreas Haberl und Dr. Gotthard Huber, h2 Rechtsanwälte, Feldgasse 17, 4840 Vöcklabruck als Vertreter des Maximilian Schmid, Sicking 21, 4693 Desselbrunn
2. Mag. Andreas Meissner, Feldgasse 6, 4840 Vöcklabruck als Vertreter für Himmelreicher Ernst und Rosina, Hainprechting 32, 4690, Josef und Elfriede Huber, Winklerstraße 10, 4690, Six Gerhard und Maria, Hainprechting 10, 4690, Union Reit- und Fahrverein Hainprechting, Handel Mazetti Straße 6, 4690, Johann und Claudia Grafinger, Hainprechting 5, 4690 Schwanenstadt
3. Bauakt

Der Antrag des Berichterstatters wird mit 18 Ja-Stimmen einstimmig per Akklamation angenommen.

Anschließend übergibt der Vbgm. den Vorsitz erneut an Bgm. Forstinger Johann.

9.) Flächenwidmungsplan; Änderung Nr. 4.1 bzw. ÖEK-Änderung 2.1 – Alexander Seuffer-Wasserthal.

Bgm. Forstinger berichtet, dass Herr Alexander Seuffer-Wasserthal einen Teil der Parz. Nr. 112/2 im Ausmaß von ca. 2.800 m² von derzeit „Grünland-Erwerbsgärtnerei“ in „Bauland-Wohngebiet“ umwidmen lassen möchte. Hierfür ist auch eine Änderung des ÖEK notwendig. Eine relativ umfangreiche Stellungnahme des Ortsplaners DI Hinterwirth liegt der Gemeinde bereits vor. Bgm. Forstinger liest die Stellungnahme samt fachlicher Beurteilung vollinhaltlich vor. Es geht eindeutig daraus hervor, dass einer Umwidmung nichts im Wege steht. Eine in diesem Zusammenhang möglich werdende Verbesserung der Verkehrssituation bzw. verkehrsmäßigen Aufschließung von Teilen der Ortschaft Hainprechting (Ringstraße anstelle von Stichstraßen) würde dadurch erreicht. Die Einverständniserklärung zur Kostenübernahme dieses Umwidmungsantrages durch Herrn Alexander Seuffer-Wasserthal liegt dem Gemeindeamt Redlham vor. Bgm. Forstinger erklärt den anwesenden Gemeinderäten den vorliegenden Plan und weist darauf hin, dass 3 Bauparzellen gewidmet werden sollen. Die ÖEK-Änderung bezieht einen größeren Teil der umliegenden Grundstücke mit ein.

GR Gehmayr weist darauf hin, dass möglicherweise zu nahe an das Betriebsbaugebiet umgewidmet wird und es dadurch zu massiven Schwierigkeiten zwischen den Nachbarn kommen kann. Bgm. Forstinger erklärt, dass der Ortsplaner speziell auf diese Problematik bedacht genommen hat. Ein höchstgerichtliches Urteil (Ansfeldener-Urteil) schützt Betriebsbaugebiete vor einer zu nahe heranrückenden Bebauung. Im Fall Seuffer-Wasserthal ist das Betriebsbaugebiet jedoch ausreichend weit vom umzuwidmenden Teil der Parz. Nr. 112/2 entfernt.

GR Kudernatsch informiert sich, welche Zufahrtsmöglichkeit für den Grundbesitzer Seuffer-Wasserthal besteht. Bgm. Forstinger erklärt, dass der Umwidmungswerber einen bestimmten Teil der Fläche an das öffentliche Gut abtreten muss, damit eine Straße gebaut werden kann.

Da keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt folgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplans 4.1 und zur Änderung des ÖEK 2.1 beschließen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig angenommen.

10.) Adressänderung im gesamten Gemeinde - Beschlussfassung.

Bgm. Forstinger berichtet, dass im Zuge der Einführung einer eigenen Postleitzahl auch gleich die Neunummerierung der Hausnummern erfolgen soll.

Im Jänner hat sich ein Arbeitskreis gebildet. Der Arbeitskreis setzt sich aus Bürgern jeder Ortschaft (je ein Gebürtiger und ein Zugezogener), aus Vertretern von Polizei, Post und Feuerwehr zusammen. Der Arbeitskreis hat entschieden, dass man bei den Ortschaftsbezeichnungen bleibt und keine Straßenbezeichnungen eingeführt werden. Der Arbeitskreis hat sich in kleinere Gruppen für die Durchnummerierung aufgeteilt. Die Nummerierungen der einzelnen Ortschaften sind abgeschlossen, die fertigen Pläne liegen vor. Ein wichtiger Schritt war auch, eine Lösung zu finden, dass die Ortschaften (mit gleichem Namen) nicht mehr durch die Bundesstraße und durch die Westbahnstrecke geteilt werden. Die Ortschaft „Piesing Nord“ kommt nun zu Einwarting. „Jebing Nord“ bekommt den neuen Ortsnamen „Sonnfeld“. Die Gewerbegebiete werden als Gewerbepark Ost, Mitte und West bezeichnet. Für Bauparzellen und gewidmete Flächen hat man Nummern freigelassen. Ein Problem stellt auch die Liegenschaft von Christian Hangweyrer dar, die eigentlich in Tuffeltsham ist, aber laut derzeitiger Hausnummer zu Landertsham gehört. Nach mehrmaligen Gesprächen konnte schließlich Herr Hangweyrer von der Änderung zu Tuffeltsham überzeugt werden. Weiters gibt es bei der Liegenschaft Obermaier Josef in Jebing Unstimmigkeiten. Herr Obermaier möchte unbedingt die Ortschaft Jebing behalten. Allerdings liegt die Liegenschaft zwischen den Ortschaften Piesing

und Fischen und weit außerhalb des Ortskerns von Jebing. Um dem einheitlichen Konzept zu entsprechen, wurde die Liegenschaft Obermaier schließlich zur Ortschaft Fischen genommen. Leider konnte Herr Obermaier von dieser Lösung nicht überzeugt werden.

Bgm. Forstinger erklärt, nach welchem Konzept die Arbeitskreise bei der Durchnummerierung vorgegangen sind. Man hat versucht, die niedrigen Nummern in den Zentren der Ortschaften bei den alten Häusern zu vergeben; die höheren Nummern erhalten die neugegründeten Siedlungsgebiete.

Weiters erörtert Bgm. Forstinger, dass man sich auch mit den massiven Bedenken betreffend Navigationsgeräte befasst hat. Tatsache ist, dass die Einsatzkräfte (Feuerwehr, Polizei, Rettung) auf Grund der Ortschaftsnamen keine Orientierungsprobleme haben. Die Einsatzfahrzeuge fahren nicht mit Navigationsgeräten - sie werden von der jeweiligen Dienststelle gelotet. Darüber hinaus ist es möglich, die Hausnummern bereits in die Navigationsgeräte einzugeben, was auch einheitlich für die Gemeinde Redlham gemacht wird (zuständig dafür sind Softwarefirmen, die sich auf Navigationssysteme spezialisiert haben).

Bgm. Forstinger teilt mit, dass dem Bürger durch die Adressenänderung keine Kosten entstehen werden. Alle Bürger erhalten von Amts wegen eine neue Meldebestätigung, dasselbe gilt auch für die Hausnummernschilder. Eine genaue Vorgangsweise wird diesbezüglich noch im Arbeitskreis diskutiert. Das Umschreiben von Versicherungspolizzen ist kostenlos. Den ansässigen Firmen werden Kosten für die Änderungen an Stempeln und Drucksorten entstehen.

GR Schoissengeyer erkundigt sich, ob Orientierungspunkte in den Ortschaften aufgestellt werden. Bgm. Forstinger erklärt, dass es Hinweisschilder an Kreuzungspunkten geben wird.

GR Gehmayr will den genauen Umstellungszeitpunkt wissen. Bgm. Forstinger gibt bekannt, dass die Umstellung mit Stichtag 01.07.2009 erfolgt.

GR Schoissengeyer teilt mit, dass er bereits von kleinen Betrieben angesprochen worden ist, ob sich die Gemeinde Redlham an den Kosten beteiligt. Darauf weist AL Maringer hin, dass sämtliche Angelegenheiten, die von Amts wegen gemacht werden können (zB Finanzamt, Gewerberegister), auch von der Gemeinde erledigt werden. Eine weitere Kostenbeteiligung wird es lt. Bgm. Forstinger voraussichtlich nicht geben; dazu wird es im Arbeitskreis noch Beratungen geben.

GR Hartl gibt bekannt, dass die Einführung von Straßennamen für die Zukunft besser gewesen wäre. Er ist der Meinung, dass sich alle (Bürger, Paketdienste, Einsatzorganisationen) mit Straßennamen innerhalb eines bestimmten Gebietes besser orientieren können. Weiters weist er darauf hin, dass in Zukunft auch die Einsatzorganisationen mit Navigationsgeräten fahren werden. Das heißt, dass die Updates für die Navigationssysteme ehest möglich gemacht werden müssen. Bgm. Forstinger erklärt dazu, dass ihm seitens der Polizei erklärt wurde, dass die Orientierung durch Ortschaftsnamen erleichtert wird. Dem widerspricht GR Hartl vehement. GR Hartl begrüßt ausdrücklich die Einführung der neuen Postleitzahl für das gesamte Gemeindegebiet, spricht sich auch für die sinnvolle Strukturierung der Liegenschaften aus, jedoch ist er gegen diese Neustrukturierung mittels Ortschaftsnamen und spricht sich nochmals für die dezidierte Einführung von Straßennamen in Redlham aus.

GR Obermaier teilt mit, dass er grundsätzlich mit dem vorliegenden Konzept einverstanden ist, allerdings wird er sich aus persönlichen Gründen seiner Stimme enthalten.

Schließlich folgen keine Wortmeldungen mehr zu diesem Tagesordnungspunkt. Bgm. Forstinger stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Redlham möge die Adressänderung für das gesamte Gemeindegebiet und die Neunummerierung der Ortschaften laut den vorliegenden Plänen beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit 13 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (Obermaier Johann) und 5 Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion) beschlossen.

11.) Allfälliges.

GR Hartl informiert sich, ob es nicht möglich wäre in den vorgesehenen Büroräumlichkeiten des neuen Amtsgebäudes Fraktionsräume einzurichten. Bgm. Forstinger erklärt, dass die Fläche dieser Büroeinheit 90 m² beträgt. Es scheint ihm sehr kostspielig, für eine Gemeinde in der Größenordnung von Redlham eigene Fraktionsräume zu machen.

Bgm. Forstinger berichtet, dass am 09.02.2009 mit Mair Franz der Kauf der Liegenschaft in Redlham (Kleiner Prinz) vereinbart wurde. Lt. Schätzgutachten ist der Verkehrswert Euro 160.000,-. Mair Franz wollte ursprünglich Euro 200.000,- für das Objekt. Der Gemeindevorstand hat sich schließlich mit Herrn Mair auf Euro 160.000,- geeinigt; zahlbar ist die Gesamtsumme auf 2 Raten (1. Rate 01.07.2010 und 2. Rate 01.12.2010).

Vbgm. Huber teilt mit, dass er seinen 60. Geburtstag gefeiert hat und möchte daher den gesamten Gemeinderat nach der Sitzung zum Zigeunerwirt einladen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 04.12.2008 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22:15 Uhr.

Bürgermeister:



Amtsleiter:

